

## A.3.20. Thurgau

Im Kanton Thurgau besteht zwischen 1990 und 2006 keine kantonale Fachstelle für Gleichstellung.

### Anläufe

Es gibt im Kanton Thurgau mindestens einen Versuch eine kantonale Fachstelle zu schaffen. Seit 1988 besteht eine von der Exekutive gewählte, verwaltungsinterne Arbeitsgruppe “Taten statt Worte” / Chancengleichheit in der Arbeitswelt [Zumbrunn, 1996, 47].<sup>265</sup> Am 6.5.1991 wird von diversen Kantonsrätinnen eine Anfrage “*betr. Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann*” gestellt [KL TG, 1992, 6]. Thurgau steckt 1991 in der Diskussions- oder Vorbereitungsphase [AZ, 10.6.1991]. 1992 setzt die kantonale Exekutive (Regierungsrat) eine regierungsrätliche Kommission ein [Mettler, 24.06.1996], die der Exekutive einen Vorschlag zur Schaffung einer Gleichstellungsstelle unterbreitet [Rüegg, 1993, 115].<sup>266</sup> Die SKG schreibt 1996: “*Die Schaffung eines Büros wird im Kanton Thurgau vorbereitet.*” [SKG, 1996, 9] und die Zeitung Die Ostschweiz schreibt, dass ein Büro für die Zukunft zumindest nicht auszuschliessen ist [Mettler, 24.6.1996]. Im Jahr 2000 besteht in der Legislative weiterhin die politische Forderung nach einer kantonalen Fachstelle für Gleichstellung [PKL TG, 2000, 54].<sup>267</sup>

Im Voranschlag 2004, 2005 und 2007 ist im Personalamt, unter Leistungsauftrag, das Projekt “Taten statt Worte”, zur Förderung der Frauen in der Verwaltung, erwähnt [KE TG, 2003, 109][KE TG, 2004, 211][KE TG, 2006, 209]. Die Kommission “Taten statt Worte” scheint sich 2006 aufzulösen. Was aus dem Leistungsauftrag wird, ist aus der Debatte nicht ersichtlich [PKL TG, 2006, 56-57].

### Rechtliche Grundlagen

In der Kantonsverfassung ist im Untersuchungszeitraum das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot verankert. Es bestehen keine Bestimmungen zur Gleichstellung von Mann und Frau [EBG, 2002, 10]:

#### “§ 3

*Die Gleichheit vor dem Recht ist gewährleistet.*” [Verfassung Thurgau, 1987].

Die Verordnung des Obergerichts vom 1.7.1997 regelt das Schlichtungsverfahren und tritt auf den 1.9.1997 in Kraft [Obergericht TG, 1997].

Gleichstellung ist nicht als Aufgabe der Exekutive verankert. Einzig bei der von der kantonalen Legislative verabschiedeten Besoldungsverordnung hat die Exekutive bei der Besoldung des

<sup>265</sup>Finanzielle Mittel 2000: “*Beitrag von zurzeit Fr. 2000.-, weitere Auslagen gehen zu Lasten Personalamt*” [EBG, 2002, 17].

<sup>266</sup>Rüegg berichtet zudem von einer “Arbeitsgruppe Frauenförderung für das Staatspersonal” [Rüegg, 1993, 115].

<sup>267</sup>Die Frauenzentrale Thurgau betreibt eine Anlauf- und Beratungsstelle für Gleichstellungsfragen beschränkt auf das Erwerbsleben, die mit einem namhaften Betrag vom EBG finanziert wird. In der GPK stellt Ernst Kunz, SP, den Antrag die Beratungsstelle mit 30'000 Franken jährlich zu unterstützen. Die Forderung wird mit 9 zu 7 Stimmen abgelehnt, sodass der Antrag in der Budgetdebatte vom 20.12.2000 nochmals gestellt wird. Die Grüne Fraktion, die SP und Fahrni, FDP, sprechen sich für die Mitfinanzierung der Beratungsstelle durch den Kanton aus. Die Grüne Fraktion verweist auf das längerfristige Ziel einer eigenen Fachstelle für Gleichstellung im Kanton Thurgau. Der Antrag wird abgelehnt (60 Nein- zu 42 Ja-Stimmen) [PKL TG, 2000, 51-56].

Staatspersonals beim Stellenplan auf die Gleichstellung der Geschlechter zu achten [GKL TG, 1998, § 7 Abs. 3].

## Quellen

AZ: 10.6.1991. Wir sind das Gewissen der Gleichstellung von Frau und Mann. Neues Rollenverständnis nötig. In: *Aargauer Zeitung*. AZ.

EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw\_d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.

GKL TG, 1998: Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998. Kantonsparlament Thurgau. In: *Thurgauer Rechtsbuch RB 177.22*, aktuelle Version in Kraft seit 1.1.2007.

KE TG, 2003: Botschaft Voranschlag 2004 vom 16. September 2003. Regierungsrat Thurgau. Geschäftsdatenbank des Grossen Rates des Kantons Thurgau. <http://www.grgeko.tg.ch/grgeko>, Frauenfeld.

KE TG, 2004: Botschaft Voranschlag 2005 vom 14. September 2004. Regierungsrat Thurgau. Geschäftsdatenbank des Grossen Rates des Kantons Thurgau. <http://www.grgeko.tg.ch/grgeko>, Frauenfeld.

KE TG, 2006: Botschaft Voranschlag 2007 vom 12. September 2006. Regierungsrat Thurgau. Geschäftsdatenbank des Grossen Rates des Kantons Thurgau. <http://www.grgeko.tg.ch/grgeko>, Frauenfeld.

KL TG, 1992: Einfache Anfragen Legislatur 1988/92 (Amtsjahr 1990/91). Liste der persönlichen Vorstösse: Einfache Anfragen, Geschäftsdatenbank des Grossen Rates des Kantons Thurgau. <http://www.grgeko.tg.ch/grgeko>, Frauenfeld.

Mettler, Louis: 24.6.1996. In: *Die Ostschweiz*.

Obergericht TG, 1997: Verordnung des Obergerichts über die Organisation und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz vom 1. Juli 1997. Obergericht Thurgau. In: *Thurgauer Rechtsbuch RB 173.151*, in Kraft seit 1.9.1997. Aktuelle Version, 1/2000.

PKL TG, 2000: 7. Voranschlag 2001 und Finanzplan 2002 - 2004. Auszug aus: Protokoll des Grossen Rates Nr. 11 vom 20. Dezember 2000, Geschäftsdatenbank des Grossen Rates des Kantons Thurgau. <http://www.grgeko.tg.ch/grgeko>, Frauenfeld.

PKL TG, 2006: Voranschlag 2007 und Finanzplan 2008 - 2010 (04/BS 34/270). Detailberatung. Auszug aus: Protokoll des Grossen Rates Nr. 48 vom 6. Dezember 2006, Geschäftsdatenbank des Grossen Rates des Kantons Thurgau. <http://www.grgeko.tg.ch/grgeko>, Frauenfeld.

Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.

SKG, 1996: Die Gleichstellungsbüros stellen sich vor. Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), Bern.

## Quellen

Verfassung Thurgau, 1987: Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987. In: *Thurgauer Rechtsbuch RB 101*, aktuelle Version, 2/2004.

Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.